

Merkblatt

Erläuterungen zur Bemessungsgrundlage nach dem Gebührenmaßstab „Grundstücksabflussbeiwerte“ = GAB

Welche Grundstücksfläche wird verwendet?

Die der Bemessung zugrunde liegende Grundstücksfläche richtet sich nach dem sogenannten wirtschaftlichen Grundstücksbegriff. Sie entspricht in der Regel der Fläche des gesamten Grundstücks (Buchgrundstück) gemäß dem Grundbuchrecht. Das Grundstück kann sich jedoch auch auf mehrere Buchgrundstücke oder lediglich auf einen Teil eines Buchgrundstücks erstrecken. Eine Abweichung vom Buchgrundstücksbegriff ist nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn dadurch gröblich unangemessene Ergebnisse vermieden werden können.

Wurde Ihrer Bemessungsgrundlage eine andere Fläche als die Buchgrundstücksfläche zugrunde gelegt, ist diese in einer Übersichtskarte mit den jeweiligen Grundstücksabflussbeiwerten dokumentiert.

Was ist bei einem möglichen Nachweis der tatsächlich vorhandenen, bebauten und befestigten Flächen zu beachten?

Die für den Nachweis maßgebliche Fläche ergibt sich aus der Summe aller bebauten und befestigten Flächen, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.

Als angeschlossen gelten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser

- a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt,
- b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss unter Nutzung einer im fremden Eigentum stehenden Abwasserleitung oder
- c) aufgrund des natürlichen Gefälles oberirdisch über befestigte Flächen des betreffenden Grundstücks und/oder von Nachbargrundstücken (insbesondere Straßen, Wege, Stellplätze oder Garagenvorplätze) in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangen kann.

Als nicht angeschlossene bebaute oder befestigte Flächen gelten Flächen, von denen das Niederschlagswasser schadlos auf unbefestigte Flächen (z. B. Gärten oder Wiesen) abfließt oder dort versickert.

Als bebaute bzw. überbaute Grundstücksflächen gelten die Grundflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude (z. B. Wohn- und Geschäftshäuser, Lagerhallen, landwirtschaftliche Gebäude, Werkstätten oder Garagen) sowie die durch Dachüberstände, Vordächer oder sonstige Überdachungen (z. B. Carports) überdeckten Flächen.

Die Flächen werden in der sogenannten Horizontalprojektion ermittelt, das heißt in der Draufsicht; die Dachneigung bleibt dabei unberücksichtigt. Die erforderlichen Maße können Bauplänen (Grundrisse einschließlich Dachüberständen und Ansichten) entnommen oder von Ihnen selbst einfach ermittelt werden.

Als befestigte Flächen gelten alle Flächen, deren natürliche Versickerungsfähigkeit durch menschliche Einwirkung nicht nur unerheblich verändert wurde und/oder die mit Baustoffen befestigt sind. Hierzu zählen beispielsweise betonierte, asphaltierte, mit Platten belegte oder gepflasterte Flächen – auch mit leicht vergrößertem Fugenabstand – sowie mit anderen Materialien befestigte Hofflächen, Garageneinfahrten, Garagenvorplätze, Kfz-Stellplätze, Parkplätze, Zufahrten, Privatstraßen und -wege, Hauszugänge, Terrassen, Kellerabgänge, Wege oder Lagerflächen.

Auch mit Rasengittersteinen oder Ökopflaster befestigte Flächen gelten als befestigte Flächen und sind daher zu berücksichtigen, insbesondere, wenn ein Gefälle zu einem Gully oder zur Straße besteht. Einem Antrag auf Einzelveranlagung kann ein Nachweis über die Versickerungsfähigkeit des Ökopflasters beigefügt werden. Diese Fälle sind jeweils im Einzelfall zu prüfen.

Aufgrund des gewählten Maßstabs (Grundstücksabflussbeiwert in Zonen) ist eine Differenzierung nach materialabhängigen Versiegelungs- bzw. Abflussbeiwerten nicht möglich. Das bedeutet, dass beispielsweise Dachflächen und mit Rasengittersteinen befestigte Flächen hinsichtlich ihres Ablaufverhaltens gleich behandelt werden.

Soweit bebaute oder befestigte Flächen nicht in die öffentliche Entwässerungseinrichtung entwässern, ist schriftlich anzugeben, auf welche Weise das Niederschlagswasser stattdessen beseitigt wird.

Bitte beachten Sie!

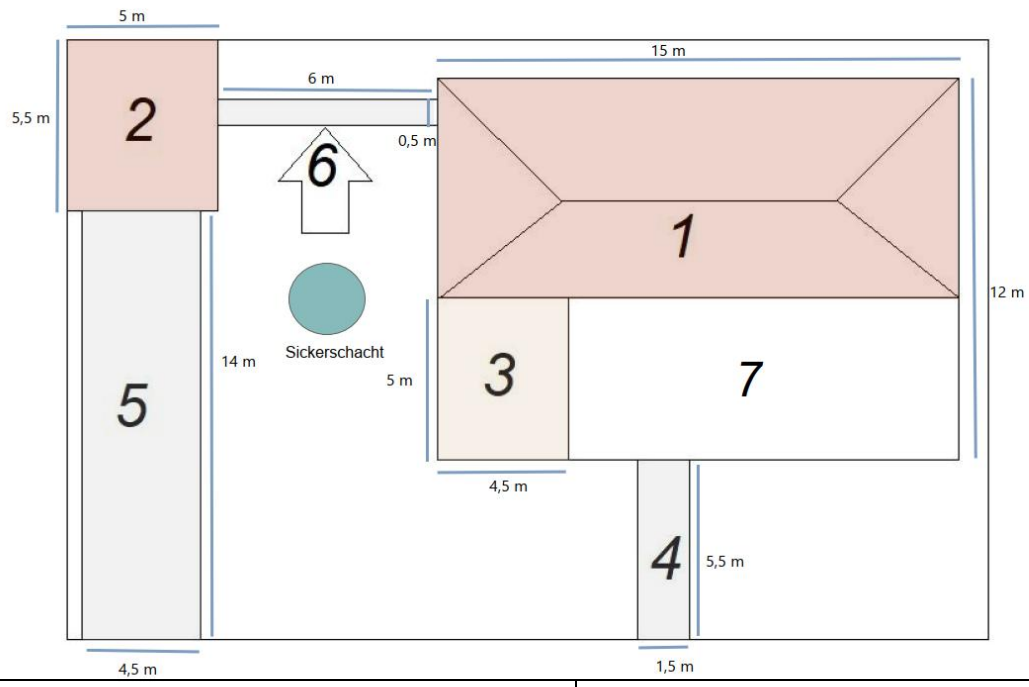
Bitte prüfen Sie ob die von Ihnen ermittelte versiegelte Fläche (Summe der bebauten bzw. überbauten und befestigten Flächen, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind) außerhalb der im Mitteilungsschreiben angegebenen Unter- bzw. Überschreitungsgrenzen liegt.

Eine Abweichung innerhalb dieser Grenzen rechtfertigt keine Einzelveranlagung und ist vom Gebührenschuldner hinzunehmen.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass sämtliche Angaben im Rahmen eines beabsichtigten Nachweises der tatsächlich vorhandenen bebauten und befestigten Flächen entsprechend der Mitwirkungspflicht nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit §§ 90 ff. der Abgabenordnung (AO) nach bestem Wissen und Gewissen zu machen sind.

Die Gemeinde behält sich zudem vor, die gemachten Angaben bei Bedarf im Rahmen einer Ortsbesichtigung zu überprüfen.

Beispiel: Nachweis bzw. Antrag auf Einzelveranlagung



Lage des Grundstücks	Dorfmusterstraße 10
Flurnummer, Gemarkung	12345/45, Salching
tats. herangezogene Grundstücksfläche	650 m ²
Gebietsabflussbeiwert / Stufe	0,36 (Stufe II)
gebührenpflichtige Fläche lt. Erhebung	234 m ²
Unterschreitungsgrenze	175 m ²

Angaben zur bebauten und befestigten Fläche:					
Nr.	Objekt	Ansatz	Fläche	Niederschlagswasser wird folgendermaßen beseitigt	tats. bebaute und befestigte Fläche
1	Haus	15 m * 7 m	105 m²	RW-Kanal	105 m²
2	Garage	5 m * 5,5 m	27,5 m²	Versickerung auf eigenem Grund	0 m²
3	Pergola	5 m * 4,5 m	22,5 m²	Versickerung auf eigenem Grund	0 m²
4	Weg	1,5 m * 5,5 m	8,25 m²	Versickerung auf eigenem Grund	0 m²
5	Zufahrt	14 m * 4,5 m	63 m²	Entwässerungsrinne mit Anschluss an RW-Kanal	63 m²
6	Weg	6 m * 0,5 m	3 m²	Versickerung auf eigenem Grund	0 m²
7	Terrasse	11,5 m * 5 m	57,5 m²	Versickerung auf eigenem Grund	0 m²
Summer der tatsächlich bebauten und befestigten Flächen von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird oder abfließt:					168m²
Vergleich:	Ermittelte Fläche 168 m² < Unterschreitungsgrenze 175 m²				
Ergebnis	Gebührenpflichtige Versiegelung wird mit 168 m² festgestellt				
Hiermit beantrage ich, für o.g. Grundstück zukünftig für die Niederschlagswassergebühr die neu nachgewiesene Versiegelung anzusetzen.					

Datum, Unterschrift